

Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und den beitragsverwaltenden Stellen

Einleitung und Rechtsgrundlagen

Die Verwaltung der Beiträge des SNF richtet sich nach folgenden Grundlagen:

- Beitragsreglement (Art. 36) vom 14.12.2007
- Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 17.06.2008
- Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem SNF und den beitragsverwaltenden Stellen vom 15.09.2007 (vgl. nachstehend).

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) schreibt in Artikel 36 seines Beitragsreglements vor, dass die Beitragsempfangenden die ihnen vom SNF zugesprochenen Beiträge durch eine vom SNF anerkannte beitragsverwaltende Stelle verwalten lassen müssen. Damit soll eine ordnungsgemässe, einheitliche und fristgerechte Rechenschaftsablage über die vom SNF zugesprochenen Beiträge sichergestellt werden.

Die Anerkennung der beitragsverwaltenden Stellen erfolgt durch die Geschäftsstelle des SNF und setzt voraus, dass die genannten Rechtsgrundlagen von der betroffenen Stelle anerkannt und eingehalten werden. Im Anhang III des allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement sind die anerkannten beitragsverwaltenden Stellen aufgeführt.

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die Modalitäten der zentralen Verwaltung der Beiträge des SNF in den Institutionen festzulegen.

Richtlinien

1. Die beitragsverwaltenden Stellen stellen die zentrale Verwaltung der an die Angehörigen ihrer Institution zugesprochenen Beiträge des SNF durch eine sachlich und personell hinreichend ausgestattete Fachstelle sicher. Sie sorgen dafür, dass die Beiträge des SNF von ihren übrigen Mitteln getrennt ausgewiesen werden. Sie sind berechtigt, die Beiträge des SNF Ertrag bringend anzulegen, haften dem SNF gegenüber jedoch für jeglichen Verlust. Eine Abrechnungspflicht über die erzielten Erträge und ihre Verwendung besteht gegenüber dem SNF nicht. Sofern die Erträge die Verwaltungskosten der beitragsverwaltenden Stelle übersteigen, sind sie der Forschung zuzuführen.
2. Der SNF informiert die beitragsverwaltenden Stellen unverzüglich in Form einer Kopie der jeweiligen Verfügung über die an ihren Institutionen zugesprochenen Beiträge und stellt ihnen

von allen seinen an die Beitragsempfangenden gerichteten Schreiben, die für die Beitragsverwaltungen von Bedeutung sind, eine Kopie zu.

3. Die beitragsverwaltenden Stellen beraten und unterstützen ihre Beitragsempfangenden in der Einhaltung der vom SNF erlassenen Reglemente und machen sie auf allfällige Unstimmigkeiten aufmerksam.
4. Werden über einen Beitrag des SNF Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besoldet, überprüft die beitragsverwaltende Stelle und oder die zuständige Personalabteilung der Institution die dem Beitrag zu belastenden Saläre auf ihre Übereinstimmung mit den vom SNF festgelegten Lohnansätzen. Sie machen die Beitragsempfangenden auf allfällige Unstimmigkeiten aufmerksam. Im Weiteren stellen sie sicher und bestätigen, dass die Saläre und Sozialabgaben ordnungsgemäss abgerechnet und bezahlt wurden.
5. Die beitragsverwaltenden Stellen informieren die Beitragsempfangenden regelmässig und in geeigneter Form über den Kontostand ihres Beitrags. Sie sorgen dafür, dass sie die Jahrestanchen rechtzeitig abrufen.
6. Die beitragsverwaltenden Stellen erstellen für die Beitragsempfangenden die finanziellen Zwischen- und Schlussberichte gemäss den vom SNF erlassenen Reglemente und sorgen für deren rechtzeitige Unterbreitung an den SNF. Die Berichte müssen die Unterschrift der verantwortlichen Beitragsempfängerin oder des verantwortlichen Beitragsempfängers sowie der beitragsverwaltenden Stelle tragen.
7. Der SNF informiert die beitragsverwaltenden Stellen monatlich in geeigneter Form, welche finanziellen Berichte jeweils fällig werden.
8. Der SNF kann die Auszahlung von Tranchen verweigern, wenn Zwischen- oder Schlussberichte des betroffenen oder eines anderen Beitrags ausstehen oder wenn vom SNF gemachte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt sind.
9. Beiträge an eine Forschungsgruppe gemäss Artikel 14 des Beitragsreglements mit Beitragsempfangenden aus verschiedenen Institutionen werden an die verantwortliche Beitragsempfängerin oder den verantwortlichen Beitragsempfänger ausbezahlt. Die beitragsverwaltende Stelle der verantwortlichen Beitragsempfängerin oder des verantwortlichen Beitragsempfängers ist in einem solchen Fall für die finanzielle Berichterstattung über den gesamten Betrag zuständig.
10. Die von den beitragsverwaltenden Stellen erstellten finanziellen Berichte sind im Rahmen der vom SNF vorgegebenen Vorgaben einheitlich zu gestalten. Der SNF genehmigt auf entsprechende Unterbreitung eines Musterexemplars die von den beitragsverwaltenden Stellen für die Berichterstattung gewählte Form, Darstellungsweise und den Detaillierungsgrad. Dasselbe gilt für die Einreichung und Speicherung der Berichte und Belege in elektronischer Form.
11. Zwischen den Verantwortlichen der beitragsverwaltenden Stellen und den im SNF für die finanzielle Kontrolle zuständigen Mitarbeitenden finden regelmässig Gespräche und Treffen statt, um konkrete Fragen der Beitragsverwaltung gemeinsam zu erörtern und zu klären. Auf

Wunsch kann der SNF den beitragsverwaltenden Stellen Statistiken über die an ihren Institutionen zugesprochenen Beiträge zur Verfügung stellen.

12. Die vorliegenden Richtlinien treten am 15.09.2007 in Kraft und wurden anlässlich der Präsentation vom 12.09.2007 allen deutschsprachigen beitragsverwaltenden Stellen unterbreitet.